Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1932	Nr. 31

(Nr. 13755.) Verordnung zur Sicherung des Haushalts. Vom 8. Juni 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden wird folgendes verordnet:

Erster Teil.

Dienst- und Versorgungsbezüge.

§ 1.

(1) Von den Dienst- und Versorgungsbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten, der Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienst, im Berufs- und Fachschuldienst sowie solcher mittelbaren Staatsbeamten, die nicht unter die Bestimmung des § 6 dieser Verordnung fallen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab 2½ vom Hundert einbehalten. Für Ledige und kinderlos Verheiratete erhöht sich der einzubehaltende Teil der Dienst- und Versorgungsbezüge auf 5 vom Hundert.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den im Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, einschließlich der Ausgleichszulagen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Wartegelder, Fürsorgebezüge, Übergangsgelder, Übergangsgebührnisse, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Dienstbezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Beamten sowie Kapitalabfindungen und Abfindungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, und die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhegehaltsähnliche Versorgung.

(4) Der Einbehaltung unterliegen nicht Kinderbeihilfen, Aufwandentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Fahr- und Zehrkosten, die Beschäftigungstagegelder, Umzugsvergütungen, außerdem Kinderzulagen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstaufwandentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachtdienstzulagen, einmalige Dienstbelohnungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulage zu den Übergangsgebührnissen der Polizeibeamten, das Gnadenvierteljahr, die Veteranenbeihilfen, die Vergütungen für Beamte, die zur Probedienstleistung einberufen sind, die Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst bei Beschäftigungsaufträgen, Vergütungen für Hilfslehrer, Fortbildungszuschüsse an noch nicht im Schuldienst untergebrachte Schulamtsbewerber (-innen) sowie die Unterhaltszuschüsse.

(5) Soweit die einbehaltungspflichtigen Bezüge nicht aus der Staatskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes einbehalten werden, haben die Beamten und Lehrpersonen den Betrag an die Staatskasse abzuführen.

(6) Die Einbehaltung ist an den Bezügen vorzunehmen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf die Gehaltskürzungen zustehen würden.

(7) Auf Notare finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Für Ruhegehaltsempfänger, Witwen und Waisen, deren Bezüge der Regelung nach § 2 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung unterliegen, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Juni 1932).

§ 3.

(1) Durch die Einbehaltung wird der Rechtsanspruch der Empfänger auf die einbehaltenen Bezüge nicht beseitigt. Die einbehaltenen Bezüge werden fünf Jahre nach der Fälligkeit zur Auszahlung gelangen. Stirbt der Empfangsberechtigte innerhalb dieser Zeit, so werden die einbehaltenen Bezüge an dem auf den Todestag folgenden Monatsersten ausgezahlt.

(2) Eine Verzinsung der einbehaltenen Bezüge findet nicht statt. Für die Zeit der Einbehaltung sind die Ansprüche auf die einbehaltenen Bezüge nicht abtretbar.

§ 4.

(1) Der § 1 gilt entsprechend für die Angestellten. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

(2) Beim Ausscheiden eines Angestellten aus dem Staatsdienste werden die einbehaltenen Bezüge an dem Monatsersten, der auf den Tag der Entlassung folgt, ausgezahlt.

§ 5.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Beamten der Schutzpolizei, Landjägerei, Kriminalpolizei und die von der Aufsichtsbehörde bestätigten Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit dies von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister angeordnet wird.

§ 6.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt und verpflichtet, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt, bei den Dienstbezügen ihrer Beamten und Angestellten die entsprechende Einbehaltung durchzuführen.

§ 7.

(1) Den öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften des § 1 entsprechende Einbehaltung vorzunehmen.

(2) Als feste Beihilfen zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche und zur Versorgung der Hinterbliebenen der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen werden in Abänderung des § 1 Kapitel XVI des Vierten Teiles der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) aus Staatsmitteln bereitgestellt:

1. für die evangelischen Landeskirchen . . . . 30 424 136 *RM*,
2. für die katholische Kirche . . . . 12 714 620 *RM*.

§ 8.

Der Finanzminister und die zuständigen Fachminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. In Zweifelsfällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, insbesondere auch darüber, welche Bezüge der Einbehaltung unterliegen.

Zweiter Teil.

Änderung der Hauszinssteuerverordnung und des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz.

Artikel I.

Die Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer für hilfsbedürftige Mieter, Artikel I § 9 Abs. 2 Ziffer 1a und b der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114), werden mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab aufgehoben.

Artikel II.

Zur Deckung der erhöhten Unkosten, die den Bezirksfürsorgeverbänden infolge der Aufhebung der Vorschriften gemäß Artikel I durch die Fürsorge für hilfsbedürftige Mieter entstehen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab der Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer von 47 vom Hundert auf 60 vom Hundert erhöht.

Artikel III.

§ 39 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249), des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) und der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab folgende Fassung:

> Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise ein Zehntel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 36 vom Hundert, mindestens aber von 128 Millionen Reichsmark, auf die Stadt- und Landkreise unter Zugrundelegung der Zahl der in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge sowie der laufend in öffentlicher Fürsorge befindlichen Hauptunterstützungsempfänger schlüsselmäßig verteilt.
>
> Der nicht zur schlüsselmäßigen Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangende Betrag wird zur Entschädigung solcher Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet, die durch die Realsteuersperrverordnung 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 138) Ausfälle erleiden oder durch Wohlfahrtsausgaben in außerordentlichem Umfange belastet sind, sowie zur Unterstützung notleidender Gemeinden und Gemeindeverbände in den Grenzprovinzen.

Artikel IV.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Durchführungs- und Ausführungsvorschriften sowie Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen an hilfsbedürftige Mieter zu erlassen und Grundsätze für die schlüsselmäßige Verteilung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer (Artikel III) aufzustellen.

Dritter Teil.

Einführung einer Schlachtsteuer (Schlachtsteuergesetz).

I. Gegenstand der Steuer.

§ 1.

(1) Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen unterliegt einer Steuer nach anliegendem Tarife (Steuer von Schlachtungen).

(2) Die Einfuhr von Fleisch der im Abs. 1 genannten Tiere sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Freistaats Preußen unterliegt einer Ausgleichssteuer (§ 4 ff.).

(3) Die Schlachtsteuer (Steuer von Schlachtungen und Ausgleichssteuer) wird für den Staat erhoben.

II. Steuer von Schlachtungen.

§ 2.

(1) Steuerpflichtig ist, wer Tiere der im § 1 Abs. 1 genannten Art auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

(2) Der für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellte Beschauer hat die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks — in Fällen der Notschlachtung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom

3. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 547 —) bei der Fleischbeschau — unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts zu veranlagen. In solchen Fällen, in denen bei hausgeschlachteten Schweinen eine Trichinenschau nicht vorgeschrieben ist, hat der zur Steuerentrichtung Verpflichtete selbst die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts anzumelden.

(3) Die Schlachtsteuer ist seitens des zur Steuerentrichtung Verpflichteten, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, bei den Kassen derselben vor der Schlachtung, im übrigen bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle binnen drei Tagen nach der Schlachtung zu entrichten.

§ 3.

(1) Wird der Tierkörper eines Schlachttiers bei der Fleischbeschau als genußuntauglich im Sinne von § 9 oder als bedingt genußtauglich im Sinne von § 10 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) oder zwar als genußtauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert als erheblich herabgesetzt (minderwertig), beanstandet (§ 24 des vorgenannten Gesetzes in Verbindung mit § 40 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52 — und Ziffer 19 der Verordnung über Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze vom 10. August 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 477 —) und bezieht sich die Beanstandung nicht nur auf die Organe, so erfolgt im Falle der Bedingttauglichkeit oder der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung. Beschränkt sich die Beanstandung nur auf einzelne Viertel, so erfolgt die Herabsetzung bzw. die Steuerbefreiung nur für die beanstandeten Teile.

(2) Ist die Steuer schon entrichtet, so hat die Schlachtsteuerstelle den überhobenen Betrag zurückzuzahlen.

III. Ausgleichssteuer.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist, wer Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustand in das Gebiet des Freistaats Preußen für eigene Rechnung einführt oder einführen läßt. Dem zubereiteten Fleische stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

(2) Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer.

(3) Die Steuer ist für das über eine in Preußen gelegene Zollstelle aus dem Zollausland eingeführte Fleisch bei der Zollabfertigung zu zahlen.

(4) Das aus einem anderen deutschen Lande eingeführte Fleisch hat der Steuerpflichtige spätestens binnen einer Woche nach der Einfuhr unter Angabe der Art und des Gewichts des Fleisches bei der Schlachtsteuerstelle (§ 7 Abs. 2) anzumelden, die für den Bestimmungsort des Fleisches zuständig ist. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung oder Verarbeitung usw.) eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten. Die Steuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Die Anmeldung und Zahlung kann der Einbringer auch bei der ersten, ihm am Wege liegenden Schlachtsteuerstelle bewirken. Der nach Abs. 2 für die Steuer haftende Empfänger hat spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung der zuständigen Schlachtsteuerstelle seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts die Art und das Gewicht der Sendung anzuzeigen und die Steuer zu zahlen, falls er nicht auf Grund der ihm vorgelegten Quittungen oder sonstigen Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige innerhalb der im Satze 1 vorgeschriebenen Fristen die Steuer entrichtet hat.

(5) Eine Stundung oder ein Aufschub der Ausgleichssteuer findet nicht statt.

§ 5.

(1) Die Ausgleichssteuer beträgt für Fleisch in frischem Zustande 10 Rpf, für Fleisch in zubereitetem Zustande 12 Rpf und für Fleisch- und Wurstwaren 15 Rpf für 1 kg.

(2) Bei Fleisch und bei Fleisch- und Wurstwaren, die von der Lebensmittelpolizei beanstandet sind, ist die Steuer zurückzuerstatten, und zwar in voller Höhe, wenn die beanstandeten Fleischteile oder Fleisch- und Wurstwaren unschädlich zu beseitigen sind, in halber Höhe, wenn ihr Verkauf oder ihre Verwertung unter ausreichender Kenntlichmachung zugelassen worden ist.

§ 6.

(1) Steuerfrei ist:

1. das unter Beachtung der vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen durch Preußen durchgeführte Fleisch;
2. das aus anderen deutschen Ländern nicht zur gewerblichen Verwendung eingeführte Fleisch, wenn die eingeführte Menge im Einzelfall im ganzen nicht mehr als 2 kg beträgt.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Ziffer 2 festgesetzte Gewichtsgrenze herabzusetzen oder die Steuerfreiheit völlig auszuschließen.

IV. Verwaltung der Steuer.

§ 7.

(1) Die örtliche Verwaltung der Schlachtsteuer obliegt den Schlachtsteuerstellen.

(2) Schlachtsteuerstellen sind in Stadtkreisen der Magistrat, in Landkreisen der Kreisausschuß. Der Kreisausschuß bedient sich nach näherer Anordnung der Ausführungsbestimmungen der Gemeindevorstände als Hilfsstellen.

(3) Der Finanzminister kann auch die Vorstände kreisangehöriger Gemeinden zu Schlachtsteuerstellen für ihren Bezirk bestellen.

(4) Für das über eine in Preußen gelegene Zollstelle aus dem Zollausland eingeführte Fleisch sind die Zollbehörden Schlachtsteuerstellen.

§ 8.

Auf die Verwaltung der Steuer finden die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. An die Stelle der Finanzämter treten die Schlachtsteuerstellen.

2. An die Stelle der Landesfinanzämter treten die Regierungspräsidenten, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 die Verwaltung der Ausgleichssteuer den Zollbehörden obliegt.

3. Die oberste Leitung steht unbeschadet der Vorschrift des § 19 der Reichsabgabenordnung dem Finanzminister zu. Er hat die Befugnisse, die in der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen oder der Reichsregierung beigelegt sind; die dort vorgesehene Zustimmung des Reichsrats fällt fort. Der Finanzminister hat sich vor dem Erlasse von Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ins Benehmen zu setzen.

4. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.

5. Der Steueraufsicht unterliegt, wer Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt oder Fleisch einführt.

6. Die Steuer unterliegt unbeschadet der Vorschrift im § 6 der Reichsabgabenordnung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545).

7. Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entfällt, wenn dieselbe Handlung nach den Vorschriften der Gesetze über Zölle oder Einfuhrverbote strafbar ist.

§ 9.

Für die örtliche Verwaltung der Steuer wird den Kreisen und Gemeinden eine Vergütung von 4 vom Hundert des örtlichen Aufkommens gewährt. Die Verteilung zwischen Landkreis und Gemeinde wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 10.

(1) Die Inhaber von Läden und sonstigen Verkaufsstellen, in denen Fleisch oder Fleisch- und Wurstwaren gewerbsmäßig verkauft werden, sind verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 1932 den anliegenden Tarif nebst Anmerkungen an einer leicht sichtbaren Stelle und in einer für jeden Käufer lesbaren Schrift im Laden oder in der Verkaufsstelle anzuschlagen.

(2) Die Nichterfüllung der im Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegt einer Geldstrafe bis zu 500 *RM*.

§ 11.

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgeschlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Personen, die der vorstehenden Bestimmung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 *RM* bestraft.

§ 12.

Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Reichsminister der Finanzen gemäß § 18 Nr. 2, § 52 Abs. 4 Reichsabgabenordnung zu beantragen, daß die in diesem Gesetze den Zollbehörden, den Landesfinanzämtern und dem Reichsfinanzhofe zugewiesenen Geschäfte diesen Stellen übertragen werden.

§ 13.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Schlachtungen von Schweinen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hausschlachtungen) von der Steuer von Schlachtungen ganz oder zum Teil zu befreien.

§ 14.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für Fleisch, das gewerbsmäßig aus Preußen ausgeführt wird, eine Erstattung oder Befreiung von der Steuer von Schlachtungen vorzusehen.

§ 15.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für Schlachtungen, die in Grenzorten vorgenommen werden, Ausnahmebestimmungen zu treffen.

§ 16.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Severing. Steiger. Schreiber.
Schmidt. Grimme. Klepper.

Anlage.

Tarif.

Die Schlachtsteuer beträgt:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	für einen Ochsen mit einem Lebendgewichte von 400 kg an bis zu 750 kg (ausschließlich)	30.— *RM*
	von 750 und mehr kg	36.— „
	Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern.	
2.	für ein Kalb (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewichte von 100 kg)	4.— „
	Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 40 kg sind steuerfrei.	
3.	für eine Magerkuh mit mehr als 3 Hornringen, unabhängig vom Gewicht	7.— „
	für ein sonstiges Stück Rindvieh mit einem Lebendgewichte bis zu 350 kg (ausschließlich)	10.— „
	von 350 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich)	16.— „
	von 600 und mehr kg	22.— „
4.	für ein Schwein	
	a) bei Schlachtungen für den Gebrauch im eigenen Haushalte (Hausschlachtungen)	2.— „
	b) im übrigen mit einem Lebendgewichte	
	von 30 kg an bis zu 75 kg (ausschließlich)	5.— „
	von 75 kg an bis zu 125 kg (ausschließlich)	8.— „
	von 125 und mehr kg	10.— „
	Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 30 kg sind steuerfrei.	
5.	für ein Schaf mit einem Lebendgewichte von 20 und mehr kg	1.50 „
	Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.	

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30